



Datum:	02.12.2016
Zahl:	8500-1/2016

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 01.12.2016, Zahl: 8500-1/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 3/2015, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Irschen werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Irschen eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Irschen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Irschen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 31.01.1981, Zahl: 810-0/1981, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Irschen ausgeschrieben.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück oder Bauwerk, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %, pauschal:

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	€ 22,13
vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	€ 22,33
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	€ 22,54
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	€ 22,75
ab 01.01.2021	€ 22,96

## **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961)

## **§ 5 Höhe des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	€ 0,42
vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	€ 0,44
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	€ 0,46
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	€ 0,48
ab 01.01.2021	€ 0,50

## **§ 6 Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

für 3 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 8,00
für 7 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 10,00
für 20 m <sup>3</sup> -Zähler	€ 15,00

## **§ 7 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Irschen angeschlossenen Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

## **§ 8 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich am 15.10. mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch heranzuziehen.
- (3) Halbjährlich (am 15.04. und am 15.10.) sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz, der sich jährlich ändert, verknüpft.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (5) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 15.12.2015, Zahl: 8500-1/2016, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Mandler

Angeschlagen am: 02.12.2016

Abgenommen am: 02.01.2017